



Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland
Am Markt 13 A
14542 Werder (Havel)

Aktuelles Urteil des VG Potsdam in Sachen Altanschließer

Der WAZV war Beklagter in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Potsdam, in dem um die Aufhebung eines bestandskräftig gewordenen Beitragsbescheides eines sog. Altanschließers gestritten wurde. Der ursprüngliche Beitragsbescheid aus dem Jahr 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides aus dem Jahr 2012 ist materiell rechtswidrig, da gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Zeitpunkt seines Erlasses die Beitragsforderung bereits hypothetisch festsetzungsverjährt war. Unter Hinweis auf die diesbezügliche Rechtsprechung des Obergerichtes Berlin-Brandenburg wurde im Jahr 2016 die Erstattung des unter Vorbehalt gezahlten Betrags gefordert.

Der WAZV lehnte diesen Antrag ab, woraufhin der Kläger Widerspruch und schließlich Klage erhob. Das VG Potsdam stellte in seiner Urteilsbegründung nun fest, dass der den Antrag des Klägers ablehnende Bescheid sowie der daraufhin ergangene Widerspruchsbescheid nicht rechtswidrig sind und den Kläger daher nicht in seinen Rechten verletzen. Der Kläger hat danach keinen Anspruch darauf,

- I den WAZV zu verpflichten, den ursprünglichen (Altanschließer-)Beitragsbescheid aus dem Jahre 2011 zurückzunehmen,
- II den Beitrag zu erstatten, oder
- III den WAZV dazu zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über seinen Antrag erneut zu entscheiden,

da Ermessensfehler seitens des WAZV nicht erkennbar sind.

Die Berufung wurde zugelassen.

BGH will am 27. Juni über Schadenersatz von Altanschließern urteilen

Am Ende der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesgerichtshof (BGH) am 9. Mai hatte dieser mitgeteilt, dass voraussichtlich am 27. Juni darüber entschieden wird, ob sogenannte Altanschließer in Brandenburg einen Anspruch auf Schadenersatz haben.

Die Kläger verlangen - unter anderem gestützt auf § 1 Abs. 1 des in brandenburgisches Landesrecht überführten Staatshaftungsgesetzes der DDR (StHG) - Schadenersatz in Form der Rückerstattung von im Jahre 2011 erhobenen Beiträgen. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist unter anderem die Abgrenzung von administrativem und legislativem Unrecht im Zusammenhang mit der Prüfung des verschuldensunabhängigen Anspruchs aus § 1 Abs. 1 StHG. Ferner geht es darum, ob der geltend gemachte Anspruch der Kläger vom Schutzzweck des § 1 Abs. 1 StHG erfasst ist oder ihm die (analog anzuwendende) Vorschrift des § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG entgegenstehen könnte.

Das Verfahren hat Pilot-Charakter für zahlreiche noch anhängige Verfahren in Brandenburg.

Vgl. auch Pressemitteilung des BGH vom 9. Mai 2019, <https://www.bundesgerichtshof.de/Shared-Docs/Pressemitteilungen/DE/2019/2019029.html>

gez. Gärtner Geschäftsführerin